

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Grünerschließung Langel

hier: Mittelfreigabe Grünplanungskonzept der Ausgleichs- und Ersatzpflanzungen

Beschlussorgan

Finanzausschuss

Gremium	Datum
Ausschuss für Umwelt und Grün	07.06.2016
Finanzausschuss	27.06.2016

Beschluss:

Der Finanzausschuss beschließt die Freigabe einer investiven Auszahlungsermächtigung in Höhe von 290.000 € im Teilfinanzplan 1301 (Öffentliches Grün, Wald- und Forstwirtschaft, Erholungsanlagen) bei Finanzstelle 6700-1301-6-1009 / Grünerschließung Langel / Ausgleichsmaßnahme Festwert, Hj. 2016 / 2017. Der entsprechende Ansatz ist im Hpl.-Entwurf 2016 / 2017 vorgesehen.

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein**

Ja, investiv Investitionsauszahlungen 1,18 Mio. €
 Zuwendungen/Zuschüsse Nein Ja 1,09 Mio. €
 ___%

Ja, ergebniswirksam Aufwendungen für die Maßnahme 1,18 Mio. €
 Zuwendungen/Zuschüsse Nein Ja 1,09 Mio. €
 ___%

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen _____ €
 b) Sachaufwendungen etc. _____ €
 c) bilanzielle Abschreibungen _____ €

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Erträge _____ €
 b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten _____ €

Einsparungen: ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen _____ €
 b) Sachaufwendungen etc. _____ €

Beginn, Dauer _____

Begründung:

Der Ausschuss Umwelt und Grün hat in seiner Sitzung am 21.01.2016 das Grünplanungskonzept für die Ausgleichs- und Ersatzpflanzungen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes 6456 / 06 GE Langel in Köln Merkenich zur Kenntnis genommen und die Verwaltung beauftragt, auf dieser Grundlage die Maßnahmen dem Baufortschritt entsprechend sukzessive umzusetzen.

Wie in obiger Sitzung dargelegt, ist die Realisierung der Ausgleichsmaßnahmen im nördlichen Bereich des Grünzugs Mohlenweg in 2016 / 2017 vorgesehen. Die nun beabsichtigte Ausgleichsmaßnahmenumsetzung umfasst die Einzelmaßnahmen M4.1, M4.2, M4.4, M5.1, M5.2, M9 / nördl. und mittlerer Abschnitt, A14 und A20 (siehe den als Anlage beigefügten Übersichtsplan).

Die entsprechenden Flächenkündigungen der landwirtschaftlich verpachteten Flächen sind jeweils zum 01.11.2016 erfolgt.

Die Gesamtkosten für die diesjährigen Pflanzmaßnahmen belaufen sich auf 0,29 Mio. €. Eine vom Rechnungsprüfungsamt am 05.10.2015 geprüfte Kostenberechnung liegt vor (RPA-Nr. 2015/0957). Im Rahmen des o. g. B-Planes ist die Refinanzierung durch die von den sog. Eingriffsverursachern zu leistenden Grünausgleichsbeträgen gesichert.

Die Herstellung der Ausgleichsmaßnahmen stellt eine Investition im als Festwert bewerteten städtischen Grünvermögen dar. Da für den Festwert Grün gem. den Vorschriften des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) keine Abschreibungen zu verbuchen sind, fällt im Gegenzug für Neu- und Ersatzinvestitionen im Festwert neben der Investition gleichzeitig in voller Höhe Aufwand in der konsumtiven Ergebnisrechnung an. Gleiches gilt analog für investive Einzahlungen, wie z.B. Zuschüsse, Ersatz- und Ausgleichsgelder, die gleichfalls einen Ertrag in der Ergebnisrechnung darstellen. Daher

ist hier als haushaltmäßige Auswirkung sowohl die Investition als auch die ergebniswirksame Belastung auszuweisen.

Die Einzahlungshöhen und zeitlichen Realisierungen gestalten sich uneinheitlich. Einige Ausgleichsmaßnahmen z. B. M4.1, M4.2, M4.4, M5.1, M5.2. müssen noch den jeweiligen Eingriffen zugeordnet werden; sie liegen im Bereich der 5. und fortfolgenden B-Planänderungen. Ein Kostenerhebungsbeginn erfolgt nach Baufortschritt.

Bezüglich der Maßnahmen M9 und A14 ist eine Eingriffszuordnung (Gewerbe- und Industrieflächen) zwar erfolgt, jedoch können über die Höhe der Einnahmen noch keine Aussagen gemacht werden, da die Ermittlung der Größe der verkauften Grundstücke als Grundlage für die Berechnung der Eingriffsflächen noch erfolgen muss. Grundsätzlich ist vorgesehen, ab 2016 mit den Kostenerhebungen zu beginnen.

Die Maßnahme A20 ist dem Eingriff der inneren Verkehrserschließung zugeordnet, deren Kosten grundsätzlich über die Erschließungsbeitragssatzung bis zum Zeitpunkt der Beitragspflicht abgerechnet werden können; Umfang und zeitliche Realisierung werden zurzeit untersucht.

Die Bestimmungen der vorläufigen Haushaltsführung gem. § 82 GO NW sind erfüllt, da der B-Plan im Rahmen des Baugesetzbuches eine rechtsverbindliche Satzung darstellt. Art und Weise der Nutzungen sind hier festgelegt, die Investitionen für den Grünausgleich sind dem Grunde und der Höhe nach unabweisbar.

Begründung für die Dringlichkeit

Damit die diesjährigen Pflanzmaßnahmen rechtzeitig zur vegetationsfreien Zeit im Herbst durchgeführt werden können, muss die Ausschreibung noch vor der Sommerpause stattfinden. Die nächste Finanzausschusssitzung am 19.09.2016 kann deshalb nicht abgewartet werden.